



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/L2
(Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020-0.589. GSt/UV/DA/SP Doris Artner-Severin DW 12747 DW 142747 25.11.2020
474

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Luftverkehrsregeln 2014 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle der Luftverkehrsregeln (LVR) sollen Anpassungen im Hinblick auf das Unionsrecht betreffend unbemannte Luftfahrzeuge und Luftfahrtsysteme vorgenommen werden (siehe dazu die neue EU-Grundverordnung (EU) 2018/1139 sowie die delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandsbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge).

Das Wichtigste in Kürze:

- Das Inhaltsverzeichnis wird geändert.
- Da das unmittelbar anwendbare Unionsrecht keine Kategorie „Flugmodell“ kennt, werden die Flugmodelle aus den genannten Bestimmungen der LVR gestrichen.
- Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an die neue EU-Grundverordnung (EU) 2018/1139, an die delegierte Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandsbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme

sowie an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.

- Die Bestimmungen der Luftverkehrsregeln, die sich auf unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 beziehen, werden auch auf unbemannte Luftfahrzeuge bzw unbemannte Luftfahrzeugsysteme im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen ausgedehnt, insoweit Unionsrecht nicht anzuwenden oder etwas anderes bestimmt ist.
- Im Unionsrecht fehlende Ausweichregeln für unbemannte Luftfahrzeuge werden eingeführt.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

